

## L 16 AS 178/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

16

1. Instanz

SG Augsburg (FSB)

Aktenzeichen

S 6 AS 934/06

Datum

19.04.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 16 AS 178/07

Datum

23.04.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 19. April 2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozial-gesetzbuch (SGB II) für die Zeit ab 29.03.2005 streitig.

Der am 18.09.1948 geborene Kläger, der in seinem beruflichen Leben fortlaufend Pflichtbeiträge entrichtet hatte, bezog ab März 1998 bis 31.12.2004 ununterbrochen Leistungen der Bundes-agentur für Arbeit. Er bewohnt ab dem streitigen Zeitraum zu-sammen mit seinen volljährigen Söhnen D. (geb. 1981), M.(geb. 1985) sowie T (geb. 1986) und ab August 2006 auch mit seinem 1988 geborenen Sohn Deine Doppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von 125 Quadratmetern, die er 1989 zusammen mit seiner damali-gen, seit 1995 geschiedenen Ehefrau gekauft sowie bezogen hatte und die seit 07.10.1998 in seinem Alleineigentum steht. Nach den Angaben des Klägers hat D. eigene Lohneinkünfte, M. bezieht Arbeitslosengeld und T. erhält ein Auszubildendengehalt. Dem Sohn D1., der bis Juli 2006 bei seiner Mutter wohnte, ge-währte der Kläger bis zu dessen Einzug in sein Haus monatlich einen Barunterhalt, der bis November 2005 EUR 220,88, danach zwi-schen EUR 82 und EUR 162 schwankte und ab März 2006 EUR 136,- betrug.

Der Kläger beglich zum Zeitpunkt der Antragstellung am 29.03.2005 zur Finanzierung des Hauses monatlich Schuldzinsen in Höhe von EUR 398, Heizkosten in Höhe von EUR 122,-, Nebenkosten in Höhe von EUR 181,85, Beiträge zur X Lebensversiche- rung AG in Höhe von insgesamt EUR 87,99, zur Y. Lebensversiche- rung in Höhe von EUR 82,26 sowie zu weiteren Versicherungen (Gebäude- und Kfz-Versicherung). Er erhält von seiner Mutter zumindest ab Antrag-stellung monatliche Überweisungsgutschriften in Höhe von EUR 255,65. Aus den vorgelegten Kontoauszügen von März bis Mai 2005 und von Oktober 2005 bis März 2006 ergeben sich monatliche Bar-einzahlungen des Klägers in schwankender Höhe zwischen EUR 1000 und EUR 2.500. Nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung lebte er ab März 2005 bis März 2008 von finanziellen Zuwendun-gen von Verwandten und Freunden, die ihm auf Grund mündlicher Vereinbarungen "Darlehen" ohne Verzinsung sowie Sicherheit und ohne Benennung eines konkreten Rückzahlungszeitpunktes (Bezug der Altersrente oder Fälligkeit der Versicherungen) gewährt hätten.

Zum Antragszeitpunkt verfügte der Kläger über insgesamt drei kapitalbildende, nicht steuerlich geförderte Lebensversicherun-gen mit Überschussbeteiligung - zwei bei der Y. Lebensversiche-rung in Höhe von EUR 82,26 sowie zu weiteren Versicherungen (Gebäude- und Kfz-Versicherung) AG - und eine Ren-tenversicherung bei der X Lebensversicherung AG.

Er hatte bei der Y. Lebensversicherung zwei kapitalbildende Lebensversicherungen mit einem am 05.06.2005 nur vom Kläger erklärten Verwertungsausschluss in Höhe von EUR 200 pro Lebens-jahr, maximal EUR 13.000 abgeschlossen:

- Nr. 18094802031: Laufzeit von März 1973 bis März 2008 und Rückkaufswert zum 01.09.2005 in Höhe von EUR 23.986,45 (Höhe der eingezahlten Beiträge zum Rückkaufsdatum: EUR 14.458,64).

- Nr. 18094802033: Laufzeit von September 1987 bis September 2013 und Rückkaufswert zum 01.09.2005 in Höhe von EUR 10.891,10 (Höhe der eingezahlten Beiträge zum Rückkaufsdatum: EUR 8875,30).

Bei der X Lebensversicherung AG bestanden folgende zwei Versi-cherungen des Klägers mit beidseitig vereinbartem Verwertungs-ausschluss vom 30.08.2005:

- Nr. 5953712: aufgeschobene Rentenversicherung mit einer Lauf- zeit von März 1996 bis 01.03.2013) und einem Rückkaufswert zum

30.08.2005 in Höhe von EUR 3.819,90 (Höhe der eingezahlten Beiträge zum Rückkaufsdatum: EUR 4.141,76

- Nr. 1354294: kapitalbildende Lebensversicherung mit einer Laufzeit von Dezember 1974 bis 01.12.2013 und einem Rückkaufswert zum 30.08.2005 in Höhe von EUR 13.240,95 (Höhe der eingezahlten Beiträge zum Rückkaufsdatum: EUR 16.108,95).

Der Kläger beantragte am 29.03.2005 die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erklärte er im Formblatt, dass er kein über den Betrag von EUR 4.850,- hinausgehendes Vermögen besitze und kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erziele. Auf Grund der regelmäßigen Gutschriften auf dessen Konto sollte der Kläger näher dargelegte leistungserhebliche Fragen zu seinem Einkommen und Vermögen beantworten sowie entsprechende Nachweise unter Fristsetzung vorlegen. Mangels entsprechender Mitwirkung des Klägers lehnte die Beklagte dessen Antrag zunächst mit bestandskräftigem Bescheid vom 09.08.2005 ab.

Nach Vorlage der fehlenden Unterlagen am 18.10.2005 und daraufhin von der Beklagten weiterer angeforderter Unterlagen am 10.05.2006 (weitere Kontoauszüge und Bescheinigungen über seine vier Lebensversicherungen etc.) lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 31.05.2006 den Antrag vom 29.03.2005 in der Sache ab, weil der Kläger ab dem grundsätzlich beginnenden Bewilligungsabschnitt am 18.10.2005 (Eingang der geforderten Unterlagen) nicht hilfebedürftig sei. Er verfüge über ein zu berücksichtigendes Vermögen in Höhe von EUR 15.147,45. Die beiden Y. Lebensversicherungen seien unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von EUR 11.400 (EUR 200 x 57 Jahre) gemäß [§ 12 Abs.2 Nr. 3 SGB II](#) in Höhe von EUR 23.477,55 anzurechnen. Die X Lebensversicherung mit der Nummer 1354294 sei nicht als Vermögen zu berücksichtigen, weil deren Verwertung bei einem Verlust von 17,8 % beim Rückkauf offensichtlich unwirtschaftlich wäre. Zu berücksichtigen sei nur die weitere X Lebensversicherung in Höhe von EUR 3.819,90. Aus der Summe dieser zu berücksichtigenden Lebensversicherungen in Höhe von EUR 27.297,45 seien Freibeträge nach [§ 12 Abs.2 Nr. 1](#) und 4 SGB II in Höhe von EUR 12.150 abzusetzen. Da die Lebensversicherungen zumindest im Wege der Beleihungen sofort verwertbar seien, komme eine Leistungsgewährung in Form eines Darlehens gemäß [§ 23 Abs.5 SGB II](#) nicht in Betracht.

Zur Begründung des dagegen erhobenen Widerspruchs legte der Kläger insbesondere Änderungsbescheide der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich des Bezuges von Arbeitslosenhilfe von Oktober 2003 bis Dezember 2004 vor, wonach die Lebensversicherungen in Höhe von EUR 14.585,67 unter Berücksichtigung eines Freibetrags in Höhe von EUR 11.200 der Bedürftigkeit des Klägers nicht entgegenstehen würden. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 08.11.2006 als unbegründet zurückgewiesen. Über die im angefochtenen Bescheid vom 31.05.2006 genannten Versicherungen hinaus sei auch die X Lebensversicherung mit der Nummer 1354294 in Höhe von EUR 13.240,95 als Vermögen zu berücksichtigen. Deren sofortige Verwertung durch den Rückkauf sei trotz eines Verlustes von 17,8 % nicht offensichtlich unwirtschaftlich. Der Einsatzpflichtige müsse gewisse Verluste hinnehmen; lediglich eine Verschleuderung von Vermögen könne nicht abverlangt werden (BSG, Urteil vom 25.04.2002, Az. [B 11 AL 69/01 R](#)). Maßgeblich sei nicht die objektive Sichtweise eines normalen und ökonomisch handelnden Menschen, sondern die Sichtweise einer Person, die zunächst alles Erforderliche veranlassen müsse, um die Abhängigkeit von Sozialleistungen zu vermeiden (SG Berlin, Urteil vom 13.12.2005, Az. [S 1 AS 430/05](#)). Es seien Verluste bei der Vermögensverwertung um bis zu 30 v.H. hinzunehmen (vgl. SG Augsburg, Urteil vom 24.01.2006, Az. [S 1 AS 430/05](#) und SG Berlin, Urteil vom 02.08.2005, Az. [S 63 AS 2117/05](#)). Dies entspreche in erster Linie der Selbsthilfepflichtung, sich zunächst selbst nach Kräften zu helfen und die Hilfebedürftigkeit zu beseitigen ([§ 3 Abs.3 SGB II](#)). Der Einsatzpflichtige habe grundsätzlich auch die Substanz seines Vermögens für seinen Lebensunterhalt zu verwerten, bevor er öffentliche Mittel in Anspruch nehme. Es sei daher der das geschützte Vermögen übersteigende Betrag von EUR 28.388,40 vorrangig zur Deckung des Hilfebedarfs einzusetzen. Dies schließe eine Hilfebedürftigkeit so lange aus, wie das ungeschützte Vermögen tatsächlich nicht bedarfsdeckend eingesetzt werde, weil es insoweit dem in der Regel monatlichen Bedarf immer wieder zur Deckung zur Verfügung stehe.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Augsburg verfolgte der Kläger sein Ziel der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts weiter mit der Begründung, dass die vier Versicherungsverträge der Alterssicherung dienen würden. Vorgelegt wurden erstmals zwei Vereinbarungen vom 30.08.2005 über einen Verwertungsausschluss der Rentenversicherung Nr. 5953712 und der Lebensversicherung Nr. 1354294 bei der X Lebensversicherung AG. Dem Kläger sei eine sofortige Kündigung und Verwertung seiner Versicherungsverträge nicht zumutbar, weil er in einem Alter von derzeit 58,5 Jahren keine realistische Chance mehr habe, neues Vermögen zur Alterssicherung aufzubauen. Auch erhalte er nicht einmal die von ihm gezahlten Beiträge zurück; Einkommensverluste von bis zu 30 % seien nicht hinnehmbar. Da die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit Einführung der Riester-Rente nach der Rentenformel um einen jeweils fiktiven Betrag privater Altersvorsorge gemindert sei, sei er mittelbar gezwungen gewesen, privat entsprechend vorzusorgen. Dieses Ergebnis seiner Bemühungen dürfe durch die Zwangsverwertung nicht entwertet werden. Andernfalls wäre der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil die rentenrechtliche Gleichbehandlung privater Vorsorge gegenüber den unangetasteten Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht gewährleistet wäre.

Das Sozialgericht wies die Klage mit Urteil vom 19. April 2007 ab. Die Beklagte habe von den vier Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert in Höhe von insgesamt EUR 51.938,40 zu Recht ein Schonvermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Höhe von EUR 23.550 errechnet. Die Verwertung der Versicherungen, soweit das Schonvermögen überstiegen werde, sei nicht offensichtlich unwirtschaftlich im Sinn von [§ 12 Abs.3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#). Bei den vom Kläger zu verkraftenden Verlustquoten zwischen 7 und 17,8 % liege kein offensichtliches Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes vor. Die Verwertung der Lebensversicherungen stelle für den Kläger auch keine besondere Härte im Sinn des [§ 12 Abs.3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#) dar. Eine besondere Härte liege nur vor, wenn durch die Verwertung insoweit ein atypisches Ergebnis geschaffen werde, als es dem Leitgedanken des Gesetzgebers aus [§ 12 Abs.2 und Abs.3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB II](#) nicht mehr entspreche (so Bayerisches LSG, Urteil vom 02.12.2005, Az. [L 7 AS 51/05](#)). Eine derartige atypische Situation könne sich nur aus den Umständen des Einzelfalles, vor allem aus den besonderen Lebensumständen des Hilfebedürftigen wie z.B. Alter, Familienstand, besondere Beeinträchtigungen (z.B. Behinderungen) sowie Art, Schwere und Dauer der Hilfebedürftigkeit ergeben. Das Alter des Klägers begründete noch keine atypische Situation. Eine besondere Härte läge für den Kläger nur vor, wenn er in Kürze in Altersrente ginge und dann zwingend auf die Beträge aus der Lebensversicherung zur Existenzsicherung angewiesen wäre, d.h. wenn absehbar wäre, dass der Kläger dann auch auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen wäre. Da der Kläger derzeit über ein Schonvermögen in Höhe von EUR 23.950,- verfüge, Miteigentümer (richtigerweise Alleineigentümer) eines Einfamilienhauses sei und Rentenansprüche gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung habe, sei nicht erkennbar, dass dieser nicht in der Lage sein werde, seinen Lebensunterhalt im Alter selbst zu sichern. Die Pflicht zur Verwertung der Lebensversicherungen stelle auch keinen Verstoß gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) dar. Denn der Gesetzgeber habe die Lebensversicherungen grundsätzlich als verwertbares Vermögen behandelt. Soweit er die sog. Riester-Rente nicht den privaten Lebensversicherungen gleichgestellt habe, obliege dies seinem

weiten Gestaltungsspielraum (so bayerisches LSG, Urteil vom 18.08.2006, Az. L 7 AS 61/06).

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Zum einen rügt er, dass die Beklagte keine Absetzung nach [§ 12 Abs.2 Nr. 2 SGB II](#) vorgenommen habe, obwohl seine Lebensversicherungen der Altersvorsorge dienten. Eine konkrete staatliche Förderung der jeweiligen Altersvorsorge sei vom Gesetz nicht gefordert. Der Wortlaut des Gesetzes knüpfe die Berücksichtigung vielmehr ausdrücklicherweise an die "Höhe" der staatlich geförderten Altersvorsorge; Riester-Anlageformen seien nicht erforderlich. Zum anderen seien die Absetzungen nach [§ 12 SGB II](#) willkürlich und würden gegen [Art. 3 Abs.1 GG](#) verstoßen. Nach [§ 12 Abs.3 Nr. 3 SGB II](#) würden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Befreite von jeglicher Verwertungsverpflichtung freigestellt und somit erheblich besser behandelt als gesetzlich Versicherte. Nach Mecke in Eicher/Spellbrink, § 12 Rdnr. 68 bleibe bei einem von der Rentenversicherungspflicht Befreiten ein Vermögen in Höhe von mindestens EUR 240.000 unangetastet, während er auf die Freibeträge des [§ 12 Abs.2 SGB II](#) beschränkt werde. Ferner kämen den von der Versicherungspflicht Befreiten ebenfalls noch die Freibeträge nach [§ 12 Abs.2 Nr. 2](#) und 3 SGB II zugute. Da er am 23.08.2005 eine Rentenanwartschaft in Höhe von nur brutto EUR 856,21 habe, sei er dringend auf seine Lebensversicherungen angewiesen. Im Gegensatz zu den von der gesetzlichen Rentenversicherung Befreiten müsse er sein über Jahre angespartes Vermögen zugunsten einer kurzfristigen Behebung seiner aktuellen Notlage verschleudern.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 19.04.2007 sowie den Bescheid der Beklagten vom 31.05.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.11.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ab Antragstellung Leistungen nach dem Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf den Inhalt des angefochtenen Widerspruchsbescheides und Urteils.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf den Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger form- und fristgerecht eingelegte sowie statthafte Berufung ist gemäß [§§ 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Sie hat in der Sache aber keinen Erfolg. Zu Recht hat das Sozialgericht entschieden, dass dem Kläger für den Zeitraum ab 29.03.2005 kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß [§§ 19](#) ff. SGB II zusteht. Der Kläger ist ab 29.03.2005 nicht hilfebedürftig im Sinn des [§ 9 Abs.1 SGB II](#).

Nach dieser Vorschrift ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen erhält.

I. Die Beklagte kann im Hinblick auf den bestandskräftigen Versagungsbescheid vom 09.08.2005 nachträglich Leistungen ab Antragstellung ganz oder teilweise gemäß [§ 67 SGB I](#) erbringen. Die insoweit erforderliche Ermessensentscheidung hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld II für den Zeitraum ab Antragstellung am 29.03.2005 bis zum Eingang der angeforderten Unterlagen am 17.10.2005 hat die Beklagte nicht getroffen. Sie hat ohne Anstellen von Ermessenserwägungen das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit des Klägers erst ab dem Eingang der angeforderten Unterlagen (Nachholung der Mitwirkung) am 18.10.2005 in der Sache geprüft.

II. Eine Hilfebedürftigkeit des Klägers für die Zeit ab Antragstellung am 29.03.2005 bis jetzt ist bereits wegen seines zu berücksichtigenden verwertbaren bzw. ab 01.04.2006 wegen seines tatsächlichen Vermögens nicht zur Überzeugung des Senats nachgewiesen. Ab April 2008 steht dem Kläger tatsächlich ein Vermögen in Höhe von EUR 23.986,45 zur Verfügung, weil seine Lebensversicherung Nr. 18094802031 bei der Y. Lebensversicherung mit Fristablauf im März 2008 ausbezahlt wurde. Im Zeitraum von der Antragstellung bis März 2006 war er in der Lage, seinen Lebensunterhalt bereits durch die Verwertung seines zu berücksichtigenden Vermögens, das am 31.08.2005 EUR 28.788,40 betrug, selbst zu sichern ([§ 12 Abs.1 SGB II](#)). Maßgeblich für die Berechnung des zu berücksichtigenden Vermögens ist der Verkehrswert zur Zeit der Antragstellung bzw. des späteren Erwerbs ([§ 12 Abs.4 Satz 1](#) und 2 SGB II), wobei der erzielbare Gegenwert aus einer Veräußerung bereits ab Antragstellung anzurechnen ist (vgl. etwa Bayerisches LSG, Urteil vom 17.02.2006, Az. [L 7 AS 8/05](#)). Von den Versicherungen des Klägers ist nur der Rückkaufswert anzusetzen, weil nur dieser bei einer Kündigung des Versicherungsvertrags durch den Versicherungsnehmer vom Versicherer zu erstatten ist ([§§ 165, 176 VVG](#)); nur insoweit liegt ein verwertbares Vermögen im Sinn von [§ 12 Abs.1 SGB II](#) vor.

Vom Vermögen des Klägers sind folgende Freibeträge abzusetzen:

1. Grundfreibetrag nach [§ 12 Abs.2 Nr. 1 SGB II](#):

- 29.03.2005 bis 17.09.2005: EUR 200 x 56 Jahre = EUR 11.200
- 18.09.2005 bis 31.07.2006: EUR 200 x 57 Jahre = EUR 11.400
- 01.08.2006 bis 17.09.2006: EUR 150 x 57 Jahre = EUR 8.550
- 18.09.2006 bis 17.09.2007: EUR 150 x 58 Jahre = EUR 8.700
- 18.09.2007 bis 17.09.2008: EUR 150 x 59 Jahre = EUR 8.850

Da der Kläger nicht vor dem 01.01.1948 geboren ist, war kein Freibetrag in Höhe von EUR 520,- pro Lebensjahr nach der Übergangsvorschrift des [§ 65 Abs.5 SGB II](#) festzusetzen.

2. Freibetrag nach [§ 12 Abs.2 Nr. 4 SGB II](#): EUR 750

3. Freibetrag nach [§ 12 Abs.2 Nr. 3 SGB II](#):

- 29.03.2005 bis 17.09.2005: EUR 200 x 56 Jahre = EUR 11.200
- 18.09.2005 bis 31.07.2006: EUR 200 x 57 Jahre = EUR 11.400
- 01.08.2006 bis 17.09.2006: EUR 250 x 57 Jahre = EUR 14.250
- 18.09.2006 bis 17.09.2007: EUR 250 x 58 Jahre = EUR 15.000
- 18.09.2007 bis 17.09.2008: EUR 250 x 59 Jahre = EUR 17.250

Dieser Freibetrag kann nur bei der Lebensversicherung Nr. 1354294 bei der X Lebensversicherung AG mit einem Rückkaufswert am 31.08.2005 in Höhe von EUR 13.240,95 und der Rentenversicherung Nr. 5953712 bei der X Lebensversicherung AG mit einem Rückkaufswert am 31.08.2005 in Höhe von EUR 3.819,90, d.h. in Höhe von insgesamt EUR 17.060,85 berücksichtigt werden.

Die Lebensversicherung Nr. 118094802031 bei der Y. Lebensversicherung dient wegen ihrer Laufzeit bis März 2008 und somit ihrer Beendigung vor dem 60. Lebensjahr des Klägers nicht dessen Altersvorsorge. Voraussetzung ist nämlich der Ausschluss der Verfügbarkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres (so etwa Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 12 Rdnr. 52).

Hinsichtlich der Lebensversicherung Nr. 18094802033 bei der Y. Lebensversicherung wurde kein wirksamer Verwertungsausschluss im Sinn des [§ 165 Abs.3 VVG](#) vereinbart. Die Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses stellt einen zivilrechtlichen Vertrag dar, mit dem sich Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber durch übereinstimmende Willenserklärungen über eine Rechtsfolge, nämlich den Ausschluss der Verwertung der Lebensversicherung vor Eintritt in den Ruhestand, einigen. Die vom Kläger vorgelegte Vereinbarung über den Verzicht der Verwertung vom 05.06.2005 wurde lediglich vom Kläger am 05.06.2005 unterschrieben. Mangels entsprechender Erklärung des Versicherungsgebers und somit mangels Einigung kam kein derartiger Vertrag zustande.

Mit dem FortentwG vom 20.07.2006 wurden die Freibeträge in [§ 12 Abs.2 Nr. 1 SGB II](#) von EUR 200,- auf EUR 150,- und von EUR 13.000,- auf EUR 9.750,- herabgesetzt und gleichzeitig die Freibeträge nach [§ 12 Abs.2 Nr. 3 SGB II](#) von EUR 200,- auf EUR 250,- sowie von EUR 13.000,- auf EUR 16.250,- mit Wirkung ab 01.08.2006 angehoben.

Die Höhe dieses Freibetrages verstößt im Vergleich zur Höhe des Altersvorsorgeschonvermögens für von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Befreite nach [§ 12 Abs.3 Nr. 3 SGB II](#) nicht gegen [Art. 3 GG](#). Der allgemeine Gleichheitssatz ist dann verletzt, wenn der Gesetzgeber eine Gruppe von Normadressaten anders als eine andere behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (s. statt vieler [BVerfGE 104, 126](#), 144). Der Wert des nicht zu berücksichtigenden Altersvorsorgevermögens nach [§ 12 Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#) wird lediglich durch dessen Angemessenheit begrenzt, weil sich von der gesetzlichen Rentenversicherung Befreite die Altersvorsorge privat aufbauen müssen und die unterschiedliche Behandlung daher durch hinreichende sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Das angemessene Altersvorsorgevermögen orientiert sich am Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und einem errechneten Kapitalbedarf bei Eintritt in den Ruhestand von ca. EUR 241.000 (s. Eicher/Spellbrink a.a.O. § 12 Rdnr. 68). Der Kläger hat jedoch in seinem Berufsleben fortlaufend Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet und so eine angemessene Altersversorgung in Höhe von ca. EUR 900 entsprechend der Höhe seiner entrichteten Beiträge erworben.

4. Auf den Freibetrag nach [§ 12 Abs.2 Nr. 2 SGB II](#) kann sich der Kläger nicht berufen, weil die von ihm abgeschlossenen Versicherungen keine Riester-Anlageformen - nur diese werden nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert ([§§ 10 a, 79 f 11 EStG](#)) - sind (so [BT-Drucks 15/1516](#) S.53; vgl. auch Eicher/Spellbrink a.a.O. § 12 Rdnr. 44).

5. Die Verwertung der Versicherungen des Klägers ist auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich und bedeutet für den Kläger keine besondere Härte im Sinn des [§ 12 Abs.3 Satz 1 Nr. 6 SGB II](#).

a) Hinsichtlich des Begriffs der offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit ist eine rein wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Der gegenwärtige Verkaufspreis ist dem Substanzwert, der sich aus den auf den Lebensversicherungsvertrag eingezahlten Beiträgen ergibt, gegenüber zu stellen. Die Verwertung wäre erst dann offensichtlich unwirtschaftlich, wenn der durch eine Verwertung des Vermögens erlangte bzw. zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes stehen würde. Insoweit ist lediglich die Verschleuderung von Vermögenswerten unzumutbar, wobei gewisse Verluste hinzunehmen sind (so BSG, Az. B 7a AS 52/06 R). Die im früheren Recht der Arbeitslosenhilfe gezogene Verlustgrenze von 10 Prozent ist im Rahmen des SGB II nicht mehr maßgeblich. Verluste von mehr als 10 Prozent liegen noch im Bereich des Wirtschaftlichen (BSG, Urteil vom 06.09.2007, Az. B 14/7b AS 66/06 R).

Bei den beiden Y. Lebensversicherungen ist der Rückkaufswert jeweils höher als der Wert der eingezahlten Beiträge, so dass sich bei einer sofortigen Verwertung keine Verluste errechnen. Bei der Rentenversicherung mit der Nummer 5953712 der X Lebensversicherung ergibt sich bei einem Rückkaufswert von EUR 3.819,90 und einem Beitragswert von EUR 4.141,76 am 31.08.2005 ein Verlust in Höhe von 7,77 Prozent, der wirtschaftlich durchaus vertretbar ist. Bei der Lebensversicherung Nr. 1354294 der X Lebensversicherung würde sich zwar ein Verlust von 17,8 Prozent ergeben, der sich aber aufgrund des bei dieser Versicherung zu berücksichtigenden Freibetrags in Höhe EUR 11.200 am 31.08.2005 (s. hierzu oben) nur unwesentlich in Höhe von EUR 363 auswirken würde.

b) Die Verwertung der Versicherungen stellt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch keine besondere Härte für den Kläger dar. Der Kläger, der über eine allein in seinem Eigentum stehende Doppelhaushälfte, die bei Eintritt in das Rentenalter abgezahlt sein dürfte, verfügt und mit einer Rente wegen Alters in Höhe von mindestens EUR 900,- von der deutschen Rentenversicherung Bund rechnen kann, ist der Lebensunterhalt im Alter gesichert. Es liegt kein atypischer Lebens- oder Versicherungsverlauf des Klägers vor, der eine besondere Schonung des Altersvorsorgevermögens erforderlich erscheinen lässt. Auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts wird insoweit Bezug genommen und gem. [§ 153 Abs. 2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

6. Selbst wenn man der Ansicht von Mecke in Eicher/Spellbrink a.a.O. § 12 Rdnr. 49 folgen würde, dass durch den strikten Ausschluss der Verwertbarkeit der Lebensversicherungen des Klägers bei der X Lebensversicherung AG vor dem Eintritt in den Ruhestand insoweit bereits kein - über den Freibetrag hinaus - zu berücksichtigendes Vermögen vorläge, weil die zur Altersvorsorge bestimmte Vermögensmasse mangels rechtlicher Verfügungsbe-fugnis in keiner Form zum Beheben der gegenwärtigen Notlage verwertet werden könne, so ändert dies am Ergebnis der Zurech-nung dieses Vermögens auf Grund der Anwendung der Vorschrift des [§ 31 Abs. 4 Nr. 1 SGB II](#) nichts. Denn der Kläger verminder-te sein zu berücksichtigendes Vermögen durch Abschluss der Klausel über den Ausschluss einer Verwertung vor Erreichen des Ruhestandes am 30.08.2005, d.h. nach der Antragstellung.

Von den vier Versicherungen des Klägers mit einem Rückkaufswert am 31.08.2005 bzw. 01.09.2005 in Höhe von insgesamt EUR 51.938,40 sind Freibeträge in Höhe von insgesamt EUR 23.150 abzusetzen, so dass dem Kläger am 31.08.2005 bzw. 01.09.2005 ein verwertbares Vermögen in Höhe von EUR 28.788,40 zuzurechnen ist. Im Hinblick auf diesen weit die Grenze der Hilfebedürftigkeit des Klägers überschreitenden Betrag wird auf weitere konkrete Differenzie-rungen nach dem jeweiligen Lebensalter des Klägers sowie dem jeweils geltenden Gesetz (FortentwG) unter Berücksichtigung der jeweils diesen Zeitpunkten angepassten Rückkaufswerte der Ver-sicherungen, die sich mit zunehmender Zeit erhöhen und so die Verlustquote verringern, verzichtet.

III. Der Kläger hat im Übrigen in dem Zeitraum ab Antragstel-lung bis März 2006 die erforderliche Hilfe von anderen im Sinn des [§ 9 Abs. 1 Satz 1](#), 2. Var. SGB II erhalten, so dass er auch aus diesem Grund nicht hilfebedürftig war. Die laufenden finan-ziellen Zuwendungen sind als Einkommen des Klägers zu berück-sichtigen. Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausgehen würde, dass seine Angehörigen und Freunde ihm diese Zuwendungen bis zur Fälligkeit seiner Lebensversicherung(en) bzw. bis zum Bezug der Altersrente zinslos überlassen hätten, so sind diese mündlichen Vereinbarungen zum einen nicht als Darlehensverträge im Sinn des [§ 488 BGB](#) zu qualifizieren. Denn schriftliche Ver-träge mit einer konkreten Rückzahlungspflicht zu einem bestimm-ten oder bestimm-baren Zeitpunkt, mit einer Zinspflicht sowie einer bestimmten Sicherheit waren nicht geschlossen worden, wie dies unter Dritten üblich ist. Sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten müssen dem zwischen Fremden Üblichem entsprechen (sog. Fremdvergleich im Steuerrecht - etwa [BFHE 190, 173](#) m.w.N. - , der auch hier anzustellen ist). Auch konnte der Kläger die Darlehensgeber nicht namentlich benennen. Zum anderen stehen diese Zuwendungen aufgrund einer Rückerstat-tungspflicht des Klägers erst nach dem Bezugszeitraum von Ar-beitslosengeld II einer Anrechnung als Einkommen nicht entge-gen.

Offen konnte schließlich bei dieser eindeutigen Sachlage blei-ben, ob und ggf. wie sich die auf Grund der Neuregelung ab 01.07.2006 bestehende Bedarfsgemeinschaft des Klägers mit sei-nen volljährigen Söhnen auswirkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Erwägung, dass die Beru-fung keinen Erfolg hatte (§ 193).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-09-04